

auf die lokale Interessenlage sachlich fundierte Entscheidungen fällen konnte, ergeben sich bei den jetzt zuständigen regionalen und lokalen Behörden viel eher Interessenkollisionen. Für die für Entscheidungen verantwortlichen Beamten bildet naturgemäß der Bereich des Höhlenschutzes nur ein zusätzliches Randgebiet ihres dienstlichen Aufgabebereiches; sie sind im Normalfall auch fachlich nicht ausgebildet.

Regionale und lokale Behörden dürften wohl eher bereit sein, Höhlen aktuellen lokalen wirtschaftlichen Interessen zu opfern als eine Zentralbehörde, deren ausschließliche Aufgabe es ist, für die Erhaltung von Höhlen einzutreten, wenn dies sachlich begründbar ist. Den Ämtern einzelner Landesregierungen wird es wohl auch schwerfallen, in jenen Fällen Übererschließungen oder ehrgeizige Ausbauprojekte zu Lasten des natürlichen Höhlenbildes abzulehnen, wenn die Landesregierung selbst Eigentümer, Mitbetreuer oder Betriebsführer einer Schauhöhle ist – und derartige Situationen sind durchaus gegeben.

Mehr noch als bisher wird die Existenz eines wirksamen Höhlenschutzes in Österreich in Zukunft vom Bestehen und vom wissenschaftlichen Gewicht einer noch einzurichtenden zentralen höhlenkundlichen Institution einerseits und von der in den höhlenkundlichen Vereinen und in der Öffentlichkeit geleisteten Erziehungsarbeit andererseits abhängig sein.

Die Grundsätze für Höhlenschutz in den Vereinigten Staaten

Von Gene Hargrove (derzeit Wien)

Der Dachverband der Speläologen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die National Speleological Society, hat 1960 als Leitfaden und zur Orientierung für den einzelnen Höhlenforscher Grundsätze für den Höhlenschutz erarbeitet und beschlossen. Sie wurden unter dem Titel „NNS Policy for Cave Conservation“ veröffentlicht. Die Übersetzung ins Deutsche hat folgenden Wortlaut:

- Die National Speleological Society ist der Meinung,
- daß Höhlen einen einmaligen Wert für Wissenschaft und Erholung, sowie als schöner Teil unserer Umwelt haben;
 - daß diese Werte sowohl durch Gedankenlosigkeit als auch durch absichtlichen Vandalismus in Gefahr gebracht werden;
 - daß diese Werte, einmal verloren, nicht mehr wiedergewonnen werden können; und,
 - daß die Personen, die Höhlen studieren und sich an ihnen erfreuen, auch die Verantwortung für den Höhlenschutz tragen.

Deshalb hat die Gesellschaft die Absicht, unterstützt durch wirksame Programme, mit realistischen Grundsätzen für die Erhaltung der Höhlen zu arbeiten. Diese Arbeit umfaßt: die Aufforderung zur Selbstdisziplin unter den Höhlenforschern¹; Ausbildung und Forschung in bezug auf Ursachen und Verhinderung von Schäden an und in Höhlen²; und Ausarbeitung besonderer Projekte für den Höhlenschutz einschließlich der Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Gruppen, die ähnliche Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes haben³.

Im einzelnen ist festzustellen: der gesamte Inhalt einer Höhle — Sinterbildungen und Konkretionen, Lebewesen und lockere Ablagerungen — ist für das ungestörte Naturerlebnis und die wissenschaftliche Auswertung wichtig. Darum soll der Höhlenforscher die Höhlen in ihrem ursprünglichen Zustand belassen, jeden Abfall hinausschaffen, abgesehen von kleinen und wieder entfernbaren Zeichen bei Vermessungen nie die Höhlenwände markieren und besonders darauf achten, den Sinter nicht unabsichtlich zu beschädigen oder zu verschmutzen, das Leben in den Höhlen nicht zu stören, und das natürliche Aussehen der Höhlen nicht durch eine Unzahl überflüssiger Wegspuren zu verunstalten.

Wissenschaftliches Sammeln ist nur dem Fachmann, nur in Auswahl und in möglichst geringem Umfang erlaubt. Das Sammeln von Höhleninhalt für Ausstellungszwecke einschließlich jener Stücke, die schon abgebrochen oder tot sind, ist nie gerechtfertigt, weil derartige Sammlungen andere Sammler ermutigen und den natürlichen Eindruck und wissenschaftlichen Wert der Höhle zerstören⁴.

Die Gesellschaft unterstützt Vorhaben, wie etwa die Errichtung von Höhlenschutzgebieten⁵, das Anbringen von Eingangstoren, wenn dies sinnvoll ist⁶, Maßnahmen gegen den Verkauf von Höhleninhalt,

¹ Dafür sind die örtlichen Gruppen, die „Grottos“, zuständig und verantwortlich.

² Dies ist Aufgabe des Komitees für Medienkontrolle; ein allgemeines Ausbildungsprogramm im angegebenen Sinne wird erst jetzt diskutiert.

³ Die Verwirklichung von Projekten für den Höhlenschutz obliegt unter anderem den „Conservation Task Forces“ (CTS); zur Zeit bestehen in den Vereinigten Staaten zwölf derartige Komitees. Daneben hat die National Speleological Society einen Unterausschuß für Höhlengesetzgebung. Die Liste der Organisationen, mit denen enge Zusammenarbeit besteht, umfassen den Sierra Club, das Nature Conservancy und den Environmental Defense Found.

⁴ Diese Empfehlung wird im allgemeinen streng befolgt. Wenn jemand z. B. Sinterstücke besäße, würde er sie niemandem mehr zeigen, weil ihr Besitz als schändlich betrachtet wird.

⁵ Ein solcher Vorschlag ist zur Zeit für den Mammoth Cave National Park in Beratung, dessen Erklärung zur „Wildnis“ die Cave Research Foundation anstrebt. Wird dieser Vorschlag bewilligt, so würden die meisten Bauten in und über der Höhle beseitigt werden, um den natürlichen Zustand ganz wiederherzustellen.

⁶ Dieses Vorhaben hat sich als nicht ganz wirksam erwiesen. Die Tore bei den Höhleneingängen werden oft beschädigt oder zerstört, wenn nicht neben der Absperrung ein Programm der Besuchskontrolle durchgeführt wird.

Förderung aller sonstigen wirksamen Schutzmaßnahmen⁷, Reinigung und Wiederinstandsetzung vielbesuchter Höhlen⁸, Information privater Höhlenbesitzer über ihre Höhlen und Unterstützung der Besitzer beim Schutz ihrer Höhle und ihres Eigentums gegen Schäden bei Höhlenbesuchen⁹, und die Empfehlung an die Besitzer von Schauhöhlen, dem Publikum das Verständnis für Höhlen und die Notwendigkeit des Höhlenschutzes nahezubringen¹⁰.

Wenn begründeter Verdacht besteht, daß Veröffentlichungen über die Lage der Höhlen deren Ausplünderung verursachen könnten, ehe genügend für ihren Schutz gesorgt ist, wird die Gesellschaft solche Veröffentlichungen ablehnen¹¹.

Es ist Pflicht jedes Mitgliedes der Gesellschaft, mit persönlichem Einsatz den Gedanken des Höhlenschutzes allen Personen nahezubringen, die mit Höhlen in Berührung kommen könnten, da die Höhlen sonst in Zukunft kaum in voller natürlicher Schönheit und unter Wahrung ihres wissenschaftlichen Wertes erhalten bleiben könnten.

Auf der Grundlage dieses Programmes werden gerade in letzter Zeit besondere Aktivitäten gesetzt. Der „Board of Governors“ der National Speleological Society hat beispielsweise einen eigenen Ausschuß zur Erarbeitung regionaler Grundsätze auf dem Gebiete des Höhlenschutzes und zur Prüfung der Möglichkeit gegründet, ein nationales Schutzprogramm zu entwickeln. Ein Publikationsausschuß soll die Veröffentlichung von Höhlenbüchern in den Vereinigten Staaten besser unter Kontrolle bringen. Er will versuchen, sich bei Büchern, die noch nicht gedruckt sind, in das Begutachtungsverfahren der Verlage einzuschalten und dadurch Einfluß darauf gewinnen, daß die Aspekte des Höhlenschutzes besondere Berücksichtigung finden.

In Missouri existieren bereits Grundsätze für Veröffentlichungen über Höhlen, weil das Buch „Caves of Missouri“ von Bretz viele Schäden verursacht hat. Lage- und Zugangsbeschreibungen von Höhlen erscheinen nur in einem besonderen Höhlenkatalog, der fast unmöglich zu bekommen ist, wenn man kein „Need to Know“ (triftigen Grund)

⁷ Diese Aufgaben obliegen Unterausschüssen des Komitees für den Höhlenschutz in der National Speleological Society.

⁸ Wird in der Hauptsache von den lokalen Gruppen, den „Grottos“, besorgt.

⁹ Dazu besteht ein eigenes Kontaktkomitee der National Speleological Society zu den Grundbesitzern.

¹⁰ Um diese Frage bemüht sich das Komitee für Medien-Kontrolle. Ein Schauhöhlenkomitee gibt es in der National Speleological Society nicht; die Höhlenbesitzer sind in einem eigenen Verband, der „National Cave Association“ (NCA) zusammengefaßt. Die NSS und ihr Vorstand, der „Board of Governors“, lassen keinen Zweifel daran, daß der Ausbau weiterer Höhlen zu Schauhöhlen im allgemeinen unerwünscht ist. Aus Gründen des Höhlenschutzes wurde einem solchen Ausbau bisher nur zweimal zugestimmt, bei der Höhle des Rio Camuy (Portoriko) und bei „Devils Icebox“ (Missouri).

¹¹ So hat der „Board of Governors“ im August 1974 die Veröffentlichung des Buches „Caves of Colorado“ abgelehnt.

hat. Das Buch von Bretz wird aber nicht verheimlicht, weil die Höhlen, die darin genannt sind, als „geopfert“ betrachtet werden. Das Publikum wird zu diesen Höhlen geschickt, weil man hofft, daß es sich mit diesen zufrieden gibt. In Arkansas gab es einmal den Grundsatz („Secret Cave Policy“), die Existenz von Höhlen geheimzuhalten und den Höhlen verschlüsselte Namen zu geben.

Im Südwesten der Vereinigten Staaten erzählen Höhlenforscher auch heute ihren Freunden nichts über die Entdeckung einer Höhle, weil sie ihnen nicht vertrauen. Sie glauben, daß jede Begehung der Höhle schade. Diese Höhlenforscher verurteilen generell jede Veröffentlichung über Höhlen und wünschen einen diesbezüglichen Passus in den allgemeinen Grundsätzen über den Höhlenschutz. Aus ähnlichen Gründen sind die meisten „Grottos“ nicht mehr bestrebt, ihren Mitgliederstand zu vergrößern. Sie möchten nicht neue Forscher, die sonst nicht in Höhlen gingen, zu Höhlenbesuchen anregen. Viele Forscher haben von sich aus die Zahl ihrer Höhlenfahrten stark eingeschränkt; manche weisen mit Stolz darauf hin, seit Jahren in keiner Höhle gewesen zu sein.

Aus der Arbeit des Bundesdenkmalamtes:

Höhlenschutz in Österreich im Jahre 1974

Von Hubert Trimmel (Wien)

Die Abteilung für Höhlenschutz im Bundesdenkmalamt, der für fachwissenschaftliche Arbeiten und Dokumentations- und Koordinationsaufgaben in diesem Jahre Karl Mais, Günter Stummer und der Berichterstatter angehörten, hat so wie in den vergangenen Jahren die verschiedensten Agenden auf dem Gebiete des Karst- und Höhlenwesens in größtmöglichem Umfange wahrgenommen. Es gelang, die gerade im Bereich einer synthetischen Wissenschaft wie der Speläologie notwendige Zusammenarbeit mit Hochschulinstituten einerseits und mit den höhlenkundlichen Vereinen Österreichs andererseits besonders eng zu gestalten und dadurch viele Entscheidungsunterlagen für die auf Grund von Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes erforderlichen Bescheide und Maßnahmen zu gewinnen.

Besonderer Wert wurde auf den Aufbau und Ausbau eines Dokumentationsarchivs über die Höhlen Österreichs gelegt, auf die Mitarbeit an der Erstellung der Kulturgüterschutzkarten im Maßstab 1 : 50.000, auf die Mitarbeit bei der Erstellung des Österreichischen Höhlenverzeichnisses des Verbandes österreichischer Höhlenforscher und auf die

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 1975

Band/Volume: [026](#)

Autor(en)/Author(s): Hargrove Gene

Artikel/Article: [Die Grundsätze für Höhlenschutz in den Vereinigten Staaten 10-13](#)